

Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Masterstudiengang International Corporate Communication and Media Management der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

vom 22.10.2019

zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 23.03.2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), in deren jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (im Weiteren: Hochschule) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung	1
§ 2 Qualifikationsziele des Studienganges und Qualifikationsvoraussetzungen, akademischer Grad	1
§ 3 Studienformat, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums	2
§ 4 Studienplan	3
§ 5 Regeltermine und Fristen	4
§ 6 Masterarbeit.....	4
§ 7 In-Kraft-Treten.....	4

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (APO) in deren jeweils gültigen Fassung. ²Sie enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen im Masterstudiengang International Corporate Communication and Media Management (ICM) an der Hochschule Neu-Ulm (HNU).

§ 2 Qualifikationsziele des Studienganges und Qualifikationsvoraussetzungen, akademischer Grad

(1) ¹Der internationale Masterstudiengang International Corporate Communication and Media Management bereitet Studierende für Positionen in der strategischen Unternehmens-

und Marketingkommunikation vor und stattet sie mit der Kompetenz aus, Medien im digitalen Zeitalter zielgerichtet einzusetzen. ²Die Studierenden erwerben das Wissen und das Können, eine Berufstätigkeit in internationalen Unternehmen sowie eine weiterführende akademische Qualifizierung im Rahmen eines Promotionsprogramms aufzunehmen. ³Die Studierenden erwerben außerdem auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden weiterführende Kenntnisse, Fertigkeiten und Handlungsfähigkeiten, die sie zu einer wissenschaftlichen Weiterqualifizierung im Rahmen einer Promotion befähigen.

- (2) Die Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen sind in der Satzung über das Zulassungs-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 25.01.2016 in der jeweils gültigen Fassung geregelt; die restlichen Bestimmungen der Immatrikulationssatzung gelten entsprechend.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang mit weniger als 15 Studienanfängern durchgeführt wird, besteht nicht.
- (4) Nach erfolgreichem Bestehen der Masterprüfung verleiht die Hochschule Neu-Ulm den Absolventinnen und Absolventen den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

§ 3 Studienformat, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang wird als Vollzeitstudiengang angeboten.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. ²Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit.
- (3) ¹Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte vergeben. ²Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 90 ECTS.
- (4) ¹Das erste Semester vermittelt vertiefte Kenntnisse im Bereich der internationalen Unternehmens- und Marketingkommunikation, des Medienmanagements sowie die einschlägigen wissenschaftlichen Methoden des Fachgebiets. ²Im zweiten Semester können die Studierenden ihre fachliche Vertiefungsrichtung an der HNU oder einer ihrer internationalen Partnerhochschulen wählen. ³Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein Transfersemester in einem Unternehmen oder einer Organisation zu belegen. ⁴Im dritten Semester widmen sich die Studierenden einschlägigen Querschnittsthemen des Fachgebiets und erstellen ihre Masterarbeit.
- (5) Das Transfersemester beinhaltet eine mindestens 50-tägige Praxisphase in einem Unternehmen oder einer Organisation. Die Praxisphase kann auch auf mehrere Arbeitgeber aufgeteilt werden, falls dies aus organisatorischen oder inhaltlichen Gründen erforderlich ist. Dabei sind dem Qualifikationsziel zuträgliche praxisrelevante Frage- bzw. Problemstellungen zu bearbeiten. Während des Transfersemesters findet ein regelmäßiges Coaching durch den zuständigen Lehrenden der HNU statt. Dieses kann auch telefonisch oder als Webkonferenz erfolgen.

(6) Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden in Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache statt.

§ 4 Studienplan

im Masterstudiengang International Corporate Communication and Media Management

Lfd. Nr.	Module	Unit	Art der LV	ECTS	SWS			P
					1	2	3	
1	Strategic International Corporate Communication		SU	6	3			P (1StA,1RE)
2	Media Management in the Digital Age		SU	6	3			P (1StA,1RE)
3	Institutional, Ethical and Cultural Aspects of International Media Production and Usage		SU	6	3			P (1StA***,1RE)
4	Human Centered Design and Design Thinking		SU	6	3			P (1StA,1RE)
5	Methods of Communication and Media Research		SU	6	3			P (1StA,1RE)
6a	International Semester*			30				
6b	Transfer Semester			30		3		P (3StA)
6c	International Brand and Sales Management**							
	Strategic Brand Management	Strategic Brand Management and Branding Tools	SU	10		2		P (1 PF)
		Branding Seminar	S			3		
		Branding Case Studies	S			2		
	Research project & content production		SU	10		4		P (1StA***,1RE)
	Strategic Market Research	Strategic Market Research Management and Market Research Tools	SU	10		2		P (1PF)
Market Research Seminar		S			3			
Market Research Case Studies		S			2			
7	Transfer Conference			2		2	P (1RE)	
8	International Strategic Management		SU	5		3	P (1StA, 1RE)	
9	Sustainability and CSR Communication		SU	5		2	P (1StA, 1RE)	
10	Master	Master Thesis		16			2	P (1MT)
		Master Thesis Seminar	S	2				P (1RE,30min)
				90				

* abzulegen im Ausland, bsw. an einer der HNU-Partnerhochschulen laut Modulkatalog

**teilweise aus dem Masterstudiengang Advanced Management

***Als Studienarbeit gilt in diesem Modul auch ein abzulieferndes Portfolio

Abkürzungen

ECTS = Punkte nach dem European Credit Transfer System

HNU = Hochschule Neu-Ulm

LV = Lehrveranstaltung

MT = Master Thesis

P = Prüfungsleistung

PF = Portfolioprüfung

RE = Referat

S = Seminar

StA = Studienarbeit

SU = Seminaristischer Unterricht

SWS = Semesterwochenstunden

§ 5 Regeltermine und Fristen

- (1) Bis zum Ende der Regelstudienzeit müssen alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem Studienplan erbracht und die erforderlichen ECTS-Punkte erworben werden.
- (2) ¹Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Absatz 1 zu erfüllen, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um mehr als drei Semester, gelten alle noch nicht bestandenen Prüfungsleistungen und somit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 6 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach Beendigung des ersten theoretischen Studiensemesters ausgegeben werden. ²Die Masterarbeit können nur Studierende anmelden, die die Prüfungsleistungen des ersten Lehrplansemesters erfolgreich abgelegt haben. ³Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission.
- (2) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt von der Themenstellung bis zur Abgabe sechs Monate.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang International Corporate Communication and Media Management ab dem Sommersemester 2020 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Um vom 22.10.2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 22.10.2019.

Neu-Ulm, 22.10.2019

Prof. Dr. Uta M. Feser

Präsidentin

Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Niederlegung: 10.01.2020

Bekanntgabe: 13.01.2020